

Michael Kutis*

Das «pactum de quota litis» in Österreich

Stichworte: Erfolgshonorar in Österreich, pactum de quota litis, Streitanteilsvereinbarung, Mandantenschutz, Prozessfinanzierung

In Österreich gilt für Honorarvereinbarungen zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten der Grundsatz der freien Honorarvereinbarung. Dementsprechend hält das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) in § 2 Abs 1 auch ausdrücklich fest: «Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt». Einem österreichischen Rechtsanwalt steht daher nach dieser Rechtslage entsprechend dem Grundsatz der freien Honorarvereinbarung auch die Möglichkeit offen, ein Erfolgshonorar mit dem Mandanten zu vereinbaren, es darf sich dabei lediglich nicht um «pactum de quota litis» handeln. Das Spektrum der möglichen Varianten, ein entsprechendes Erfolgshonorar mit einem Mandanten zu vereinbaren, ist dabei so weit gestreut, dass es durchaus möglich ist, eine auf die Bedürfnisse des jeweiligen Einzelfalls abgestellte Honorarvereinbarung zu treffen. So ist es beispielsweise zulässig, ein Erfolgshonorar in Form eines in einem Prozentsatz des Streitwertes festgelegten Pauschalhonorars zu vereinbaren.

I. Österreichische Rechtsgrundlagen

Das Verbot des «pactum de quota litis» ist zum einen in § 879 Abs. 2 Z. 2 ABGB, zum anderen in § 16 Abs 1 der Rechtsanwaltsordnung (RAO) geregelt.

Gemäss § 879 Abs. 2 Z. 2 ABGB ist ein Vertrag nichtig, «wenn ein Rechtsfreund eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich löst oder sich einen bestimmten Teil des Betrages versprechen lässt, der der Partei zuerkannt wird». Diese Norm umfasst also zwei Tatbestände, einerseits das An-Sich-Lösen der anvertrauten Streitsache, andererseits das «pactum de quota litis».

§ 16 Abs 1 RAO lautet:

«Der Rechtsanwalt kann sein Honorar mit der Partei frei vereinbaren, er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen.»

Das «quota litis-Verbot» findet nach oberstgerichtlicher Rechtsprechung seine Rechtfertigung im öffentlichen Interesse an der Wahrung der österreichischen Rechtspflege:

Der Normzweck des § 879 Abs. 2 Z. 2 ABGB ist die Schutzwürdigkeit des Klienten gegenüber dem besseren Fachwissen des Rechtsfreunds im Hinblick auf den ungewissen Prozessausgang und die Einflussmöglichkeiten des Rechtsfreunds im Rahmen der Vertretungstätigkeit auf das Prozessergebnis; es soll zu keiner Verschmelzung zwischen Vertretungstätigkeit und Finan-

zierung kommen.¹ Der Klient ist davor zu schützen, dass der Anwalt die Ungewissheit des Prozessausgangs spekulativ ausnützt.²

Der Bestimmung des § 879 Abs. 1 Z. 2 ABGB kommt der Charakter einer Eingriffsnorm zu,³ sie ist der rein privatrechtlichen Sphäre entrückt und zu einer zwingenden Norm geworden⁴ und steht im Dienst des öffentlichen Interesses am österreichischen Zivilprozess.⁵

Die Norm des § 879 Abs. 2 Z. 2 ABGB ist somit im Interesse der Wahrung der österreichischen Rechtspflege erlassen worden (SZ 24/93), das wirtschaftliche Eigeninteresse des Anwalts an der Vertretung im Prozess darf nicht in der Form an den Tag treten, dass dieser am strittigen Anspruch anteilmässig beteiligt oder gar Eigentümer der Sache wird.⁶

II. Mandantenschutz als Verbotszweck

Das «quota litis-Verbot» ist mit der Dritten Teilnovelle 1916 in das ABGB eingefügt worden, und weil die RAO in § 16 ein entsprechendes «quota litis-Verbot» enthält, judiziert der Oberste Gerichtshof (SZ 24/93 und SZ 39/160), dass das «quota litis-Verbot» seinen rein privatrechtlichen Charakter (mit der Aufnahme in die öffentlich-rechtlichen Standesvorschriften) verloren hat und insofern als zwingende Eingriffsnorm der Wahrung der österreichischen Rechtspflege dient.

Nach der ständigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes sind unter den Begriff «Rechtsfreund» im Sinne des § 879 Abs. 2 Z. 2 ABGB Rechtsanwälte und ebenso Notare, Steuerberater, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer zu subsumieren, also jener Personenkreis, für den – den anwaltlichen Standespflichten vergleichbare – Standesregeln bestehen. Nach Ansicht des Höchstgerichtes wird durch diese Rechtssprechung sehr wohl eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung zwischen den verschiedenen Berufsgruppen vorgenommen, sodass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.⁷ Dass die vorgenannten Berufsgruppen besonderen Standesregeln unterworfen sind, legitimiert diese auch zur Ausübung eben nur diesen Berufsgruppen vorbehaltenen Tätigkeiten. Daran anknüpfend hat der Oberste Gerichtshof bereits die Ansicht vertreten, dass das «quota litis-Verbot» des § 879 Abs. 2 Z. 2 ABGB auch auf jene Personen

1 ERIKA WAGNER, JBl 2001, S. 427 ff., unter Berufung auf die Rechtsprechung.

2 WAGNER (Fn. 1), S. 429.

3 Vgl. OGH SZ 24/93.

4 Vgl. OGH SZ 39/160.

5 Vgl. OGH SZ 24/93.

6 WAGNER (Fn. 1), S. 431 unter Berufung auf OGH SZ 24/93.

7 Vgl. OGH vom 26. April 2006, 7 Ob 8/06 m.

* Dr. iur., Rechtsanwalt in Wien, Österreich.

anzuwenden ist, die gewerbmässig bestimmten Berufsgruppen vorbehaltene Leistungen erbringen, ohne die hierfür erforderlichen berufsrechtlichen Qualifikationen zu besitzen.⁸

Dass das Verbot des § 879 Abs. 2 Z. 2 ABGB und der vorrangige Zweck der darin normierten Nichtigkeitsandrohung dem Schutz des Klienten dient und damit seine Rechtfertigung im öffentlichen Interesse an der Wahrung der Rechtspflege findet, soll noch durch nachstehende Überlegungen verdeutlicht werden:

Ein potentieller Klient kann in der Regel weder die Erfolgsaussichten, noch den zur Rechtsdurchsetzung erforderlichen Tätigkeitsumfang im Bezug auf seinen Anspruch einschätzen. Somit schützt bzw. bewahrt das «quota litis-Verbot» einen derartigen Klienten davor, dass ein Anwalt für eigene spekulative Zwecke dieses mangelnde Einschätzungsvermögen ausnützt. Daneben besteht in Ausnahmesituationen durchaus auch die Gefahr, dass ein Rechtsanwalt, welcher den Anspruch seines Klienten zu seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen macht, sich bei der Anspruchsdurchsetzung unlauterer Mittel bedient (und damit nicht nur den Boden des Standesrechtes verlässt).

Die Zulassung des «pactum de quota litis» hätte auch eine negative Auswirkung auf die «Waffengleichheit» der Parteien im Bezug auf das Kostenrisiko. Für einen Kläger ist es – auch psychologisch betrachtet – wesentlich leichter, einen Anteil eines zukünftigen wirtschaftlichen Erfolges, welcher seine aktuelle Vermögenslage nicht belastet, abzugeben. Der Beklagte kann dem gegenüber sein Kostenrisiko nicht in dieser Form verlagern, wobei es für den Beklagten auch unverhältnismässig schwieriger ist, seinen Erfolg zu definieren und zur Grundlage einer «quota litis-Vereinbarung» zu machen.

Tragender Grundsatz des österreichischen Verfahrensrechtes ist der Anspruch der obsiegenden Partei auf Kostenersatz gegenüber der unterliegenden Partei. Dieser Grundsatz entspricht auch einem natürlichen Rechtsempfinden, dass derjenige, welcher im Recht ist, dieses Recht auch durch Kosten ungeschmälert durchsetzen kann. Bei Abschluss eines «pactum de quota litis» muss hingegen die obsiegende Partei einen – häufig nicht gerade geringen – Anteil ihrer erfolgreichen Rechtsverfolgung abgeben. Wenn daher in einem konkreten Fall – was die Partei selbst nicht einschätzen kann – für eine Anspruchsdurchsetzung sehr hohe Erfolgsaussichten bestehen, stellt sich zwangsläufig die Frage, weshalb diese Partei diesfalls überhaupt einen Anteil an ihrem Erfolg abgeben sollte.

In diesem Zusammenhang müssen auch jene Bedingungen gesehen werden, die in der Regel von sogenannten Prozessfinanzierern im Bezug auf die Übernahme eines durchzusetzenden Anspruches gestellt werden. Abgesehen davon, dass nur Aktivansprüche in Frage kommen, des weiteren nur Ansprüche ab einer – nicht unerheblichen – Höhe, muss ebenso eine hohe Erfolgsaussicht für die Anspruchsdurchsetzung, wie auch für die Einbringlichkeit gegenüber dem sachfälligen Prozessgegner bestehen.

Für Ansprüche mit geringen Streitwerten bzw. für Ansprüche mit ungewissen Erfolgsaussichten besteht bei wirtschaftlicher Kalkulation auf Seiten des Rechtsfreunds überhaupt kein Anreiz, ein «pactum de quota litis» abzuschliessen, woraus sich zusätzlich der dem «quota litis-Verbot» immanente Klientenschutz erhellt.

III. Einflüsse auf die Prozessführung

Ein «pactum de quota litis» kann auch im Bezug auf die Rechtsdurchsetzung negative Auswirkungen haben. Es ist durchaus nichts ungewöhnliches, dass sich im Zuge eines Prozesses die anfänglich eingeschätzten Erfolgsaussichten verschlechtern. Erfolgt die Honorierung nur durch einen Anteil am Prozesserfolg, könnten sich die nachteiligen Änderungen im Bezug auf die ursprünglich eingeschätzten Erfolgsaussichten auch negativ auf die weitere Verfahrensführung auswirken. In derartigen Fällen ist es durchaus denkbar, dass dann von der wenig erfolgreichen Weiterführung des Prozesses Abstand genommen wird und dadurch aufgrund dieser Einschätzung mögliche weitere Verfahrensschritte unterbleiben, welche möglicherweise doch noch einen Prozesserfolg hätten herbeiführen können.

Letztendlich besteht die keineswegs nur theoretische Gefahr, dass die Zulassung von «quota litis-Vereinbarungen» mit entsprechenden Honorarerhöhungen am Markt einher gehen. Zwangsläufig muss bei der Gestaltung einer «quota litis-Vereinbarung» eine «Risikoprämie» mitkalkuliert werden, da Prozess-erfolge die erfolglosen, diesfalls nicht kostenbringenden Prozesse mitfinanzieren müssen.

Ein gerne verwendetes Argument dafür, dass der durch das «quota litis-Verbot» verfolgte Klientenschutz auch durch Marktmechanismen gewährleistet wäre, erweist sich bei näherer Betrachtung als fragwürdig. Gedacht ist hier insbesondere daran, dass ein Schutz vor Übervorteilung auch dadurch bewirkt werden könnte, dass sich der betreffende Klient am Markt Angebote einholt. Für den «Durchschnittsmandanten» ist dies aber eine rein theoretische Möglichkeit, die Praxis zeigt vielmehr, dass für diesen Mandantenkreis die Anspruchsdurchsetzung ein mehr oder minder singuläres Ereignis ist und vor einer Mandatserteilung keine «Preiserhebungen» am Markt erfolgen.

Die häufig von Befürwortern einer «quota litis-Vereinbarung» geäußerte Besorgnis, dieses Verbot behindere die Anspruchsdurchsetzung bzw. Rechtsverfolgung, ist in Wahrheit nicht zu befürchten. Das Institut der Verfahrenshilfe gewährleistet ausreichend jenen Personen die Rechtsdurchsetzung, für welche die Führung eines Verfahrens eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung darstellen würde. Das – selbstverständlich auch im Rahmen der Verfahrenshilfe – bestehende Risiko eines Anspruchstellers, im Falle des Unterliegens dem obsiegenden Gegner Kostenersatz leisten zu müssen, welcher bei hohen Streitwerten dann auch entsprechend hoch sein kann, wird auch durch ein «pactum de quota litis» nicht beseitigt, da eine derartige Vereinbarung nur zwischen Klient und eigenem Anwalt gelten kann, nicht auch auf den Prozessgegner durchschlägt. Häufig wird die

⁸ Vgl. OGH vom 13. April 1999, 4 Ob 81/99 m.

Gefahr, im Falle des Unterliegens einen mitunter beträchtlichen Kostenersatz an den Prozessgegner leisten zu müssen, selbst bei der Möglichkeit des Abschlusses einer «quota litis-Vereinbarung» ein wesentliches Motiv sein, von der Anspruchsverfolgung Abstand zu nehmen.

IV. Instrument einer Prozessfinanzierung und Spannungsfeld Standesrecht

Die in Österreich zulässige Möglichkeit, mit Ausnahme eines «pactum de quota litis» mit dem Klienten eine Erfolgshonorarvereinbarung zu treffen, gewährleistet durchaus ausreichend, dass (zulässige) Honorarvereinbarungen auch mit solchen Klienten getroffen werden können, die – aus welchen Gründen auch immer – einem erfolgsorientierten Honorierungsmodell den Vorzug geben.⁹

All jene, welche in Zusammenhang mit dem «pactum de quota litis» immer wieder gerne die diesbezügliche Situation in den USA ins Treffen führen, verkennen völlig, dass in den USA für dortige Kläger eine völlig andere verfahrensrechtliche Situation gegeben ist, als dies nach dem kontinentalen, insbesondere österreichischen Verfahrensrecht der Fall ist. Auch werden «quota litis-Vereinbarungen» in den USA dadurch besonders attraktiv, dass bei Schadenersatzprozessen sehr hohe Entschädigungssummen durch einen Kläger erzielt werden können. Grund dafür ist, dass zusätzlich zu dem «reinen» Schadenersatz im kontinentaleuropäischen Verständnis in der Regel eine «zivile Strafzahlung» zugesprochen wird, die den weitaus überwiegenden Teil des Entschädigungsbetrages ausmacht. In Österreich hingegen kürzt das «pactum de quota litis» den Ersatz des einem Geschädigten erwachsenen Schadens.

Von Befürwortern einer «quota litis-Vereinbarung» wird oft auch eine Benachteiligung der Anwaltschaft gegenüber Prozessfinanzierern, für welche dieses Verbot nicht gilt, ins Treffen geführt. Aus zivilrechtlicher Sicht kann meines Erachtens aber nicht schlechthin die Aussage getroffen werden, dass das «quota litis-Verbot» nach § 879 Abs. 2 Z. 2 ABGB auf mit einem Prozessfinanzierer geschlossene Vereinbarungen keine Anwendung finden kann. Vielmehr wird auch hier auf die konkrete Ausgestaltung einer derartigen Vereinbarung Bedacht zu nehmen sein. Der Ansicht, dass auch derartige Vereinbarungen am Verbotszweck des § 879 Abs. 2 Z. 2 ABGB zu bemessen sind, ist durchaus Berechtigung einzuräumen. Der Kern dieses Verbotszweckes ist, einen Anspruchsinhaber, der in der Regel Prozessaussichten selbst nicht abschätzen kann, vor unlauteren Spekulationen zu schützen. Es ist daher denkbar, dass durch die konkrete vertragliche Ausgestaltung ein Prozessfinanzierer eine derartige Position erlangt, aufgrund welcher dieser – gleich einem Rechtsfreund – in einem Verfahren fremde Interessen sachlich und unbeeinflusst wahrnehmen soll und bestimmenden Einfluss auf die Prozessführung nehmen kann. Ein gewisser Schritt in diese Richtung wurde vom Obersten Gerichtshof in seiner Entschei-

dung 4 Ob 81/99 m vom 13. April 1999 gesetzt (Verbotsausweitung auf Personen, die unbefugt die bestimmten Berufsgruppen vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben). Eine generalisierende Aussage, die mit einem Prozessfinanzierer abgeschlossene «quota litis-Vereinbarung» wäre keinesfalls vom Verbot nach § 879 Abs. 2 Z. 2 ABGB umfasst, kann daher aus meiner Sicht nicht getroffen werden.

Abgesehen davon können zwischen einem Mandanten und einem Prozessfinanzierer abgeschlossene Prozessfinanzierungsvereinbarungen mitunter auch für den, diesen Mandanten vertretenden Rechtsanwalt zu Konflikten mit dem vom Rechtsanwalt zu beachtenden Berufs- und Standesrecht führen. Dies sei durch folgende Überlegungen veranschaulicht:

Ist beispielsweise in einem Prozessfinanzierungsvertrag vorgesehen, dass kostenauslösende Prozesshandlungen oder Verfügungen über die strittige Forderung vorab mit dem Prozessfinanzierer abzustimmen sind, kann dies für einen Rechtsanwalt zu einem Konflikt mit der zum Mandanten bestehenden Treuepflicht führen. Gem. § 9 Abs. 1 RAO ist nämlich der Rechtsanwalt verpflichtet, die übernommene Vertretung dem Gesetz gemäss zu führen und die Rechte seiner Partei gegenüber Jedermann mit Treue, Eifer und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Er ist hiebei befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen und ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten. Eine Verpflichtung, kostenauslösende Prozesshandlungen oder Verfügungen über die streitige Forderung vorab mit einem Dritten, nämlich dem Prozessfinanzierer, abzustimmen, könnte den Rechtsanwalt in die Lage versetzen, seiner Treuepflicht gegenüber dem Mandanten nicht mehr bedingungslos und konsequent entsprechen zu können, wenn beispielsweise der Prozessfinanzierer aus Kostengründen die Erstattung eines Schriftsatzes, Beweisantrages oder eines Rechtsmittels ablehnt.

Enthält ein Prozessfinanzierungsvertrag Informationspflichten seitens des Rechtsanwaltes gegenüber dem Prozessfinanzierer, kann dies zu einem Konflikt mit der anwaltlichen Verschwiegenheit führen. Hat beispielsweise der Mandant seinem Prozessfinanzierer gegenüber Umstände verschwiegen, die der Rechtsanwalt im Rahmen seiner Informations- und Abstimmungspflicht offen legen müsste, könnte diesen Pflichten wohl nicht ohne Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht entsprochen werden.

Enthält der Prozessfinanzierungsvertrag die Bestimmung, dass der streitige Anspruch zur Sicherheit an den Prozessfinanzierer durch den Klienten abzutreten ist, führt dies zwangsläufig zum Verlust der Aktivlegitimation dieses Klienten. Diesfalls müsste daher in einem Verfahren betreffend Aktivlegitimation eine wissentlich unrichtige Behauptung aufgestellt werden. Ist mit einer derartigen Sicherungsabtretung eine Geheimhaltungsvereinbarung verbunden, würde sich das (zivilrechtliche) Problem ergeben, ob im Hinblick auf das Publizitätserfordernis einer Sicherungsabtretung eine solche überhaupt wirksam wäre.

9 Vgl. WAGNER (Fn. 1), 416 ff.

Wenn als Argument einer rechtlichen Anerkennung in der Judikatur gerne darauf verwiesen wird, dass die Prozessfinanzierung Elemente des Glücksvertrages enthält, ist wohl die vom Gesetzgeber (durch die mangelnde Klagbarkeit) ausgedrückte Missbilligung solcher Geschäfte zu beachten, welches eben ausschliesst, dass Vertragsbestimmungen, die einem fremden, einer Streitanteilsvereinbarung zulassenden Recht entsprechen, rechtswirksam vereinbart werden könnten.¹⁰

V. Europarechtlicher Blickwinkel

Befürworter einer «quota litis-Vereinbarung» argumentieren gerne auch dahingehend, das «quota litis-Verbot» stelle einen gemeinschaftsrechtlich verpönten Eingriff in die freie Honorargestaltung zwischen einem Rechtsanwalt und dessen Mandanten dar. Betrachtet man allerdings unter diesem Gesichtspunkt die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, findet sich darin keine Stütze für diese Ansicht.

Es ist zwar richtig, dass sich der Europäische Gerichtshof bereits mit Gebührenordnungen (nicht nur betreffend Rechtsanwälte) aus dem Blickwinkel der Gemeinschaftsrechtslage im Bezug auf Wettbewerbs- und Kartellrecht befasst hat, die diesbezüglichen Verfahren betrafen aber völlig andere Ausgangssituationen. Im Fall *Manuele Arduino* (Rechtssache C 35/99) ging es um die Frage, ob und inwieweit Gebührenordnungen mit Mindest- und Höchstsätzen für die Leistungen der Angehörigen des anwaltlichen Berufsstandes aus kartellrechtlicher Sicht zulässig sind. Schon rein vom Regelungsumfang und -inhalt her sind allerdings derartige Gebührenordnungen nicht vergleichbar mit der partiellen Einschränkung für die Vereinbarung von Erfolgshonoraren, abgesehen davon hat der Europäische Gerichtshof in dieser Entscheidung im Bezug auf die konkrete Art und Weise des Zustandekommens dieser (italienischen) Gebührenordnung keinen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht gesehen. In diesem Zusammenhang wäre eher auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Fall *J.C.J. Wauters* (Rechtssache C 309/99) zu verweisen, laut welcher selbst die Verordnung einer berufsständischen Standesvertretung, welche Beschränkungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und anderen Angehörigen freier Berufe enthält, dann nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn diese Regelung trotz der notwendig mit ihr verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen für die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, wie er in dem betreffenden Mitgliedsstaat (im Anlass waren dies die Niederlande) geordnet ist, erforderlich ist.

Zweifelsfrei stehen aber derartige Verordnungen in der Normenhierarchie unter Gesetzen.

VI. Stand in der Europäischen Union im Überblick

Ein Blick auf die Mitglieder der Europäischen Union zeigt, dass ein «quota litis-Verbot» neben Österreich noch in zahlreichen anderen Staaten gilt, so in Liechtenstein, Belgien, Spanien, Rumänien, Kroatien, Norwegen, Dänemark, den Niederlanden, Portugal und Frankreich.

Eine besondere Situation ist in Deutschland gegeben, und zwar aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes 1 BvR 2576/04 vom 12. Dezember 2006. Die Ausgangssituation in Deutschland ist auch insofern gegenüber der österreichischen Rechtslage eine vollkommen andere, als in Deutschland generell die Vereinbarung anwaltlicher Erfolgshonorare verboten ist. Das Bundesverfassungsgericht hegte auch keineswegs schlechthin generelle Bedenken gegen das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare, sondern forderte lediglich Ausnahmen hievon für gewisse Fallkonstellationen ein. Auch räumte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine «Reparaturfrist» ein, da «im Falle sofortig wirksam werdender Aufhebung – und damit der Möglichkeit der Vereinbarung anwaltlicher Erfolgshonorare ohne jede Einschränkung – der im allgemeinen Interesse liegende Schutz der Mandanten vor Übervorteilung nicht zu erreichen wäre, mit dem auch das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant gewahrt und damit ein Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gewährleistet werden soll».

Letztendlich sei auch darauf verwiesen, dass die CCBE-Standesregeln für Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft vom 28. Oktober 1988 ein «pactum de quota litis» ausdrücklich verbieten.

Eine Diskriminierung von Rechtsanwälten, welche nach ihrem Heimatrecht das «quota litis-Verbot» zu beachten haben, gegenüber solchen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, welche ein derartiges Verbot nicht kennen, ist tatsächlich nicht gegeben. Es ist wohl als unstrittig anzusehen, dass Rechtsanwälte aus Mitgliedsstaaten, in denen kein «quota litis-Verbot» besteht, dessen ungeachtet gleich inländischen Rechtsanwälten bei Tätigkeit in bzw. bei Tätigkeitsbezug zu jenem Mitgliedsstaat, in welchem ein «quota litis-Verbot» besteht, diesem Verbot ebenso unterliegen.¹¹

Somit lässt sich auch aus dem Gemeinschaftsrecht kein Argument für die – aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht zwingende – Zulassung einer «quota litis-Vereinbarung» finden.

10 Vgl. OGH SZ 39/160.

11 Vgl. OGH vom 26. April 2006, 7 Ob 8/06 m.